



Informationen



Seite 3

Die Konstituierung der kommunalen Organe nach der Kommunalwahl

Seite 17

Neue Textausgabe relevanter Gesetze für kommunale Mandatsträger

Seite 13

Der Maskenverweigerer im Wahllokal

Seite 19

Sonntagsöffnung zur Corona-Folgenbewältigung

2-3/2021

INHALTSVERZEICHNIS



Titelthema

Die Konstituierung der kommunalen Organe nach der Kommunalwahl 3



Finanzen

Kommunen 2021 und Folgejahre in schwierigem finanziellem Fahrwasser 8



Soziales und Integration

Betreuungs- und Pflegeleistungen auf dem Prüfstand 9



Bildung, Kinder und Jugend

Reform der Jugendhilfe nicht zulasten der Kommunen 10



Digitalisierung

Gastbeitrag: Barrierefreie IT in Hessen 11

Sportstättendatenbank geht am 18. März 2021 online 12

Quellenangaben zu diesen Fotos in der Reihenfolge ihres Erscheinens: beeboys (Titelfoto), ElenaR (Finanzen), Claudia Paulussen (Soz+Int), Christian Schwier (BKJ), KanawatVector (Digitalisierung), fotomek (RPO), 150px-RWB (Ges) (alle fotolia/stockadobe.com)



Recht, Personal und Ordnung

Der Maskenverweigerer im Wahllokal 13

Sitzungsausschluss für Stadtverordnete wegen des Weigerns zum Tragen eines Mund-Nasenschutzes? 15

Neue Textausgabe relevanter Gesetze für kommunale Mandatsträger 17

Ausweitung des Kinderkrankengeldes beschlossen 18

Elektronisches Antragsverfahren für A 1-Bescheinigungen 18

„Rote Liste 2021“ – Frauen in Gesellschaft und Beruf 19

Sonntagsöffnung zur Corona-Folgenbewältigung 19



Gesundheit

Kommunen und „Bürgertestungen“ auf SARS-CoV-2 20

Impressum

51. Jahrgang

Herausgeber:
Hessischer Städtetag
Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden
Telefon: 0611/1702-0, Telefax: 0611/1702-17
E-Mail: posteingang@hess-staedtetag.de
Internet: www.hess-staedtetag.de
[Aktuelle Termine des Hessischen Städtetages](#)

Verantwortlich: GF Direktor Jürgen Dieter
Redaktionelle Mitarbeit: Gudrun Zimmer

Die Konstituierung der kommunalen Organe nach der Kommunalwahl

(Gi) Nach der Kommunalwahl am 14.3.2021 werden mit Beginn der neuen Kommunalwahlperiode am 1.4.2021 die kommunalen Parlamente und weiteren Organe neu konstituiert für eine Wahlzeit von fünf Jahren.

Hinsichtlich der zu beachtenden Fristen für die konstituierenden Sitzungen der Gemeinde-, Stadt- und Kreisparlamente, Ortsbeiräte sowie der Verbandsvertretungen ist der Beginn der Wahlzeit entscheidend.

Dies bedeutet:

a) für die Gemeindevertretungen/Stadtverordnetenversammlungen:

Gemäß § 56 Abs. 1 HGO tritt die Gemeindevertretung zum ersten Mal "binnen einem Monat nach Beginn der Wahlzeit" zusammen. Die Ladung zu dieser ersten Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister/Oberbürgermeister (§ 56 Abs. 2 HGO). Die am 14.3.2021 gewählten Gemeindevertretungen haben sich also

in der Zeit vom 1.4. bis 30.4.2021 zu ihrer ersten Sitzung zusammenzufinden.

b) für die Ortsbeiräte:

Gemäß § 82 Abs. 6 HGO tritt der neu gewählte Ortsbeirat zum ersten Mal "binnen sechs Wochen nach Beginn der Wahlzeit" zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Ortsvorsteher, im Falle der ersten Sitzung nach Einrichtung des Ortsbeirates durch den Bürgermeister (§ 82 Abs. 5 Satz 2 HGO). Die konstituierenden Sitzungen der Ortsbeiräte haben danach

in der Zeit vom 1.4. bis 13.5.2021 stattzufinden.

c) für die Ausländerbeiräte:

Gemäß § 87 Abs. 2 HGO tritt der Ausländerbeirat zum ersten Mal "binnen sechs Wochen nach der Wahl" zusammen; die Ladung erfolgt durch den bisherigen Vorsitzenden des Ausländerbeirats, im Falle der ersten Sitzung nach Einrichtung des Ausländerbeirates durch den Bürgermeister (§ 87 Abs. 2 Satz 2 HGO i.V.m. § 56 Abs. 2 HGO). Die konstituierende Sitzung des Ausländerbeirats hat danach

in der Zeit vom 15.3. bis 24.4.2021 zu erfolgen.



d) für die Kreistage:

Gemäß § 32 Satz 1 HKO tritt der Kreistag zum ersten Mal "binnen zwei Monaten nach Beginn der Wahlzeit" zusammen; die Ladung erfolgt gemäß § 22 Satz 2 HKO, § 56 Abs. 2 HGO durch den Landrat. Demzufolge hat die konstituierende Sitzung

in der Zeit vom 1.4. bis 31.5.2021 zu erfolgen.

Die Tätigkeit der neu gewählten Gremien ist nicht davon abhängig, dass über die Gültigkeit der Wahlen nach den Vorschriften des Kommunalwahlrechts bereits endgültig beschlossen worden ist! Das Kommunalwahlrecht sieht vielmehr ausdrücklich vor, dass die "vor der Rechtskraft einer Entscheidung über die Ungültigkeit der Wahl" gefassten Beschlüsse in ihrer Rechtswirksamkeit durch eine nachträgliche Ungültigkeitser-

klärung der Wahl nicht berührt werden (§ 29 KWG).

Die Wahlperiode beginnt – was ist zu tun?

Wie schon vor fünf Jahren soll an dieser Stelle wiederum ein "Fahrplan" vorgelegt werden, nach dem nach der Kommunalwahl 2021 in den Kommunen "gefahren" werden kann. Parteipolitische Überlegungen, Gespräche zwischen den Parteien und den neu gewählten Fraktionen, die Bildung dieser Fraktionen usw., sollen hier nur erwähnt, nicht aber abgehandelt werden. Das Wahlergebnis wird vorgeben, welche Überlegungen anzustellen sind und welche Entscheidungen getroffen werden müssen. Abgesehen hiervon gibt das Kommunalverfassungsrecht bestimmte Angelegenheiten vor, die unabhängig von dem Wahlergebnis am Beginn der Wahlperiode entschieden werden müssen.

Wir wiederholen nachstehend im Wesentlichen das, was wir bereits in unseren INFORMATIONEN HStT 3-4/2016 veröffentlicht hatten.

1. Die Einladung zur konstituierenden Sitzung

Gemäß § 56 Abs. 2 HGO hat zur konstituierenden Sitzung der Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung der Bürgermeister/Oberbürgermeister einzuladen. Dabei hat die Einladung nach § 58 HGO die Gegenstände der "Verhandlung" anzugeben. Es wird daher Sache des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters sein, sich Gedanken darüber zu machen, was in der ersten Sitzung der neu gewählten Vertretungskörperschaft geschehen muss und geschehen soll. Er wird dabei Rücksprache

mit den aufgrund der Wahl in der neuen Vertretungskörperschaft vertretenen politischen Parteien und Gruppierungen nehmen, auch wenn er daran nicht gebunden ist. Die Mehrzahl der nachstehend aufgeführten Verhandlungsgegenstände hängt nämlich davon ab, ob und inwieweit die neuen Fraktionen (§ 36 a HGO) bereit und in der Lage sind, über den Akt der Konstituierung hinaus schon Entscheidungen zu treffen.

Nachstehend wird vorausgesetzt, dass eine weitgehende Abklärung im Vorfeld stattgefunden hat, so dass bereits in der konstituierenden Sitzung zügig ans Werk gegangen werden kann!

2. Eröffnung der Sitzung

Nach der Kommunalwahl ist kein Vorsitzender der Gemeindevertretung vorhanden, so dass es zunächst Sache des Einladenden ist, die Sitzung zu eröffnen, um dann das Verfahren der Konstituierung einzuleiten. Gemäß § 56 Abs. 2 HGO begrüßt daher der Bürgermeister/Oberbürgermeister die zur ersten Sitzung der Gemeindevertretung erschienenen Mitglieder der Vertretungskörperschaft (§ 49 HGO). Gemäß § 59 HGO ist auch der Gemeindevorstand/Magistrat anwesend, und zwar sowohl die hauptamtlichen Mitglieder als auch die an sich nur für die Dauer der Wahlperiode gewählten ehrenamtlichen Mitglieder; letztere führen jedoch gemäß § 41 Satz 1 HGO "die Amtsgeschäfte weiter", bis ihre Nachfolger das Amt antreten, sofern die Gemeindevertretung nichts Gegenteiliges beschließt.

Auf eine Besonderheit soll hier schon hingewiesen werden. Die ehrenamtlichen Beigeordneten werden vielfach in der Kommunalwahl als Kandidaten für die Gemeindevertretung aufgetreten und in die Gemeindevertretung gewählt worden sein. Zwar bestimmt § 65 Abs. 2 HGO, dass Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen, jedoch gilt in der Übergangszeit eine Ausnahme:

Mitglieder des Gemeindevorstandes, die gemäß § 41 HGO die Amtsgeschäfte weiterführen, können zugleich Gemeindevertreter sein.

3. Feststellung der Beschlussfähigkeit

Ohne Beschlussfähigkeit gibt es kein handlungsfähiges gemeindliches Organ, sieht man einmal von der Besonderheit im Falle wiederholter Beschlussunfähigkeit gemäß § 53 Abs. 2 HGO ab. Deshalb gehört es auch zur Aufgabe des Bürgermeisters/Oberbürgermeisters, zunächst einmal gemäß § 53 Abs. 1 Satz 2 HGO die Beschlussfähigkeit des Gremiums festzustellen. In dieser Frage gibt es einen "kleinen" Meinungsstreit. Nach anderer Ansicht gehört die Feststellung der Beschlussfähigkeit zu den Aufgaben des Vorsitzenden des Gremiums, also im Falle der konstituierenden Sitzung zur Aufgabe des "vorläufigen Vorsitzenden", dem "Altersvorsitzenden". Es dürfte allerdings unschädlich sein, wenn der "Altersvorsitzende" eine vom Bürgermeister/Oberbürgermeister schon einmal festgestellte Beschlussfähigkeit erneut feststellt, nachdem er den Vorsitz übernommen hat.

Ist die Beschlussfähigkeit gegeben, kann die Sitzung ihren weiteren Verlauf nehmen; andernfalls wäre die Sitzung abubrechen und zu einer erneuten Sitzung einzuladen (§ 53 Abs. 2 HGO).

4. Feststellung des "Alterspräsidenten"

Nach der Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit ermittelt der Bürgermeister/Oberbürgermeister gemäß § 57 Abs. 1 Satz 3 HGO "das an Jahren älteste Mitglied der Gemeindevertretung". Dies ist notwendig, da aufgrund der zitierten Vorschrift die Sitzung der Gemeindevertretung bis zur Wahl des/der Vorsitzenden zunächst von einem "Altersvorsitzenden" zu leiten ist, an den dann der Bürgermeister/Oberbürgermeister die Sitzungsleitung übergibt.

5. Wahl des Vorsitzenden/ Stadtverordnetenvorstehers

Nach Feststellung der Beschlussfähigkeit ist die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung/ des Stadtverordnetenvorstehers vorzunehmen (§ 57 Abs. 1 Satz 1 HGO). Erst mit dieser Wahl und der Annahme der Wahl durch den gewählten Vorsitzenden hat sich die Gemeindevertretung/Stadtverordnetenversammlung "konstituiert" (vgl. HessVGH in ESVGH Bd. 16 S. 198).

a) Die Wahl des Vorsitzenden der Gemeindevertretung erfolgt nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (§ 55 Abs. 3 und 5 HGO).

Die Wahlvorschriften des Kommunalwahlrechts (KWG und KWO) finden gemäß § 55 Abs. 4 HGO nur bei den Wahlen entsprechende Anwendung, die nach den Grundsätzen der Verhältniswahl vorzunehmen sind. Gegen eine Anlehnung an die Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes bestehen aber keine Bedenken, sofern die Besonderheiten des Mehrheitswahlrechts nicht übergangen werden.

b) Da gemäß § 61 Abs. 2 HGO die über die Sitzung anzufertigende Niederschrift auch von einem Schriftführer zu unterzeichnen ist, diese aber erst nach der Konstituierung gewählt werden können, bietet es sich an, zunächst "vorläufige Schriftführer" durch den "Alterspräsidenten" bestimmen zu lassen.

c) Nun erfragt der "Alterspräsident" die Wahlvorschläge für die Position des Vorsitzenden/Stadtverordnetenvorstehers (§ 55 Abs. 3 HGO). Es entspricht parlamentarischen Gepflogenheiten, dass den Vorsitzenden jeweils die stärkste Fraktion stellt, so dass hier zumeist nur ein Wahlvorschlag unterbreitet wird. Es können aber auch mehrere Vorschläge gemacht werden.

d) Anschließend ist in die Wahlhandlung einzutreten. Gemäß

§ 55 Abs. 3 HGO "wird schriftlich und geheim aufgrund von Wahlvorschlägen aus der Mitte der Gemeindevertretung" gewählt. Der "Alterspräsident" wird jedoch zunächst das Plenum befragen, ob jemand dagegen Widerspruch erhebt, dass von diesem Grundsatz abgesehen und allein durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird, wie dies § 55 Abs. 3 Satz 2 erster Halbsatz HGO erlaubt. Widerspricht niemand, kann entsprechend verfahren werden. Widerspricht allerdings auch nur ein Mitglied der Gemeindevertretung, so ist die Wahl "schriftlich und geheim" durchzuführen. Es werden daher dann Stimmzettel anzufertigen sein, auf denen die Wahlvorschläge aufgeführt sind, auf denen also die Namen der vorgeschlagenen Personen verzeichnet sind. Da es sich um eine Mehrheitswahl handelt, ist auch die Möglichkeit einer "Nein-Stimme" vorzusehen, da nur dann festgestellt werden kann, ob die gemäß § 55 Abs. 5 HGO erforderliche Stimmenmehrheit – "mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen" – erreicht ist; dies gilt auch dann, wenn durch Zuruf oder Handaufheben abgestimmt wird, und zwar ist dann nach den "Gegenstimmen" zu fragen. Stimmenthaltungen sind in jedem Fall ungültige Stimmen!

Sollte ausnahmsweise bei der ersten Abstimmung die erforderliche Stimmenmehrheit nicht erreicht werden, so gilt folgendes: War nur ein Bewerber vorgeschlagen, so ist die Wahl ergebnislos beendet, und es ist eine erneute Wahl anzusetzen. Sind hingegen mehrere Bewerber vorgeschlagen worden, von denen keiner die erforderliche Stimmenmehrheit erhalten hat, so ist gemäß § 55 Abs. 5 Satz 2 ff. HGO zu verfahren.

e) Bei einer erfolgreichen Wahl stellt der "Alterspräsident" das Ergebnis fest und befragt den Gewählten, ob er die Wahl annimmt.

6. Der Vorsitzende übernimmt

Der die Wahl annehmende Ge-

wählte übernimmt daran anschließend den Vorsitz und leitet von nun an die Sitzung der Gemeindevertretung (§§ 57, 58 Abs. 4 HGO).

Damit hat sich die Vertretungskörperschaft konstituiert. Die nachstehenden Angelegenheiten müssen nicht in der ersten Sitzung abgewickelt werden, lediglich die Beschlussfassung über Einsprüche sowie über die Gültigkeit der Wahl (§ 26 KWG) soll in der ersten Sitzung nach der Wahl getroffen werden (§ 57 KWO). Kann dies nicht erfolgen, so hat dies keine rechtlichen Konsequenzen; andererseits können schwierige Fälle auch dazu zwingen, zunächst einmal eine nähere Prüfung vorzunehmen. Im letzteren Fall sieht § 57 Abs. 2 KWO ausdrücklich vor, dass zur Vorprüfung ein "Wahlprüfungsausschuss" gewählt werden soll, um nach Möglichkeit in der nächsten Sitzung der Vertretungskörperschaft die Entscheidung nachholen zu können.

Bereits in der konstituierenden Sitzung wählt gemäß § 57 Abs. 1 HGO die Gemeindevertretung aber auch "einen oder mehrere Vertreter" des Vorsitzenden; die Zahl der Stellvertreter bestimmt die Hauptsatzung. Es könnte politischer Wille sein, die Zahl der Stellvertreter zu verändern, so dass erst die Hauptsatzung geändert werden müsste. Gleichwohl kann die Wahl der Stellvertreter schon in der ersten Sitzung und vor Änderung der Hauptsatzung vorgenommen werden, sofern die Zahl der Stellvertreter erhöht werden soll; in einem solchen Fall muss der Wahlvorschlag entsprechend viele Bewerber enthalten, so dass dann nach der Erhöhung der Zahl der Stellvertreter gemäß § 55 Abs. 1 HGO eine Neuberechnung der Stellenverteilung auf die einzelnen Wahlvorschläge unter Berücksichtigung der erhöhten Zahl der Stellen vorgenommen werden kann. Soll hingegen die Zahl der Stellvertreter verringert werden, so ist von der Wahl der Stellvertreter abzusehen und zunächst die Hauptsatzungsände-

rung durchzuführen und in Kraft treten zu lassen!

7. Wahl der stellvertretenden Vorsitzenden

a) Wird nur ein stellvertretender Vorsitzender gewählt, so erfolgt die Wahl nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl; insoweit kann auf Ziff. 4 dann verwiesen werden. Dies ist allerdings die Ausnahme, die Regel wird sein, dass mehrere Stellvertreter bestellt werden sollen. Deren Wahl erfolgt gemäß § 55 Abs. 1, 2 und 4 HGO nach den Grundsätzen der Verhältniswahl unter entsprechender Anwendung der Vorschriften des Hessischen Kommunalwahlgesetzes (KWG).

Zu beachten ist, dass gemäß § 55 Abs. 4 Satz 1 HGO § 22 Abs. 4 KWG dann keine Anwendung findet, wenn lediglich zwei Stellen zu besetzen sind, wenn also lediglich zwei stellvertretende Vorsitzende zu wählen sind.

Die Aufgaben des Wahlleiters werden von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung wahrgenommen (§ 55 Abs. 4 letzter Satz HGO).

b) Wahlhelfer/Stimmenzähler bestellt der Vorsitzende zu seiner Unterstützung, die dann auch bei der Ermittlung des Wahlergebnisses tätig werden.

c) Nunmehr bittet der Vorsitzende um Wahlvorschläge (§ 55 Abs. 3 Satz 1 HGO) und nimmt sie entgegen.

d) Sofern nur ein Wahlvorschlag vorgelegt wird, kann gemäß § 55 Abs. 2 HGO verfahren werden. Es genügt dann der einstimmige Beschluss der Gemeindevertretung über die Annahme dieses Wahlvorschlages, wobei Stimmenthaltungen unerheblich sind. Es dürfen allerdings keine Nein-Stimmen abgegeben worden sein, wenn die "Einstimmigkeit" festgestellt werden soll. Ist dies nicht möglich, ist (wie bei Vorliegen mehrerer Wahlvorschläge) eine förmliche Wahl gemäß § 55 Abs. 3 und 4 HGO

durchzuführen.
Gemeinsame Wahlvorschläge sind zulässig.

e) Für die Stimmabgabe bei einer förmlichen Wahlhandlung sind entsprechende Stimmzettel anzufertigen, die den Anforderungen des Kommunalwahlrechts genügen müssen. In den Stimmzetteln sind also die "zugelassenen Wahlvorschläge" unter Angabe des Namens oder des Kennwortes der Vorschlagenden entsprechend § 16 KWG/§ 27 KWO anzugeben. Auf diese Vorschriften wird der Einfachheit halber verwiesen. Nunmehr kann die Wahlhandlung erfolgen, an die sich dann die Auszählung der Stimmen und die Feststellung des Wahlergebnisses anschließen. Der Vorsitzende befragt die Gewählten, ob sie die Wahl annehmen.

8. Wahl der Schriftführer

Gemäß § 61 Abs. 2 HGO hat die Gemeindevertretung einen oder mehrere Schriftführer zu wählen, die die Niederschrift anfertigen und/oder unterzeichnen. Die Wahl zum Schriftführer erfolgt nach den Bestimmungen des § 55 HGO, also entweder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, wenn mehrere Personen zu bestellen sind, oder aber nach Mehrheitswahlrecht, wenn nur eine Person gewählt werden soll. Als Besonderheit ist hier zu beachten, dass zu Schriftführern nicht nur die Mitglieder der Gemeindevertretung, sondern auch Bürger und ferner Gemeindebedienstete gewählt werden können, wobei die Wahl der zuletzt genannten Personengruppe nicht davon abhängig ist, dass sie Wohnsitz in der Gemeinde hat (§ 61 Abs. 2 Satz 2 HGO).

9. Beschlussfassung über die Hauptsatzung

Sofern daran gedacht ist, Hauptsatzungsänderungen vorzunehmen, wären sie nach Möglichkeit jetzt vorzunehmen. Zu denken ist hier

- an die Neufestlegung der Zahl

der stellvertretenden Vorsitzenden (§ 57 Abs. 1 Satz 2 HGO).

- an die Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 HGO); eine Verringerung der Zahl ist (erstmalig wieder) gem. § 44 Abs. 2 Satz 5 HGO vor der Wahl der Beigeordneten nur innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit, also bis zum 1.10.2021, möglich.
- an die Neubestimmung der Zahl der hauptamtlichen Beigeordneten (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO).

10. Beschlussfassung über die Geschäftsordnung (einschließlich Ortsbeiräte)

Die neu gewählte Vertretungskörperschaft wird auch darüber zu entscheiden haben, ob sie die Geschäftsordnung (§ 60 HGO) unverändert übernimmt oder aber Regelungen ändern will. Gegebenenfalls kann mehr oder weniger deklaratorisch beschlossen werden, dass die bisherige Geschäftsordnung weiter bestehen soll.

11. Bildung von Ausschüssen

a) Welche Ausschüsse gemäß § 62 HGO gebildet werden sollen, ist neu festzulegen. Nur die Bildung eines "Finanzausschusses" ist durch § 62 Abs. 1 Satz 2 HGO vorgeschrieben.

b) Zugleich mit der Bestimmung, welche Ausschüsse eingerichtet werden sollen, ist darüber zu entscheiden, wie viele Mitglieder ein Ausschuss jeweils haben soll. Das Vorstehende kann durch entsprechenden Beschluss der Gemeindevertretung (§ 54 Abs. 1 HGO) bestimmt werden.

c) Ebenso kann beschlossen werden, dass die Ausschüsse nicht durch Wahl der Mitglieder (§ 55), sondern durch Benennung der einzelnen Mitglieder durch die Fraktionen besetzt werden sollen (§ 62 Abs. 2 HGO). Entscheidet

sich die Gemeindevertretung nicht für das Benennungsverfahren, so ist aufgrund der gesetzlichen Regel die Wahl der Ausschussmitglieder nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (§ 55 HGO) vorzunehmen. Gemäß der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 9.12.2009 ist bei der Besetzung der Ausschüsse darauf zu achten, dass diese ein Spiegelbild der Mehrheitsverhältnisse in der Gemeindevertretung abbilden. Da gemeinsame Wahlvorschläge verschiedener Fraktionen das Abweichen von der Spiegelbildlichkeit ermöglichen, sind gemeinsame Wahlvorschläge unzulässig.

d) So weit gewollt, kann in diesem Zusammenhang auch eine Entscheidung durch Beschluss getroffen werden, welche Angelegenheiten oder bestimmten Arten von Angelegenheiten welchem Ausschuss widerruflich zur endgültigen Beschlussfassung übertragen werden (§§ 50 Abs. 1, 62 Abs. 1 Satz 3 HGO).

12. Beschlussfassung über die Gültigkeit der Wahl

Wie oben schon eingeschoben, hat die Vertretungskörperschaft auch über Einsprüche gegen die Kommunalwahl und über die Gültigkeit der Wahl (vgl. Anmerkung zum VGH-Beschluss vom 11.01.2000 - 8 TZ 4278/99) selbst Beschluss zu fassen (§ 26 KWG, § 57 KWO). Soweit dies zugänglich ist, ist diese Entscheidung in der ersten Sitzung der Gemeindevertretung zu treffen.

Sollte dies insbesondere wegen der Schwierigkeit der zu prüfenden Beanstandungen nicht möglich sein, bietet es sich u.U. an, einen besonderen Wahlprüfungsausschuss zu bilden oder einen schon gebildeten Ausschuss mit dieser Aufgabe zu betrauen, damit dann aufgrund einer entsprechenden Vorbereitung in der zweiten Sitzung die Beschlussfassung nach § 26 KWG nachgeholt werden kann.

13. Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten

Die ehrenamtlichen Mitglieder des Gemeindevorstandes/Magistrats sind gemäß § 39 Abs. 3 HGO jeweils für die Wahlzeit der Gemeindevertretung gewählt. Es ist daher zu Beginn der neuen Wahlperiode eine Neuwahl der ehrenamtlichen Beigeordneten durchzuführen.

Die Zahl der zu wählenden ehrenamtlichen Beigeordneten folgt aus der Hauptsatzung (§ 44 Abs. 2 HGO) bzw. mangels einer entsprechenden Hauptsatzungsregelung aus dem Gesetz selbst (§ 44 Abs. 2 Satz 2 HGO). Während eine Herabsetzung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordnetenstellen nur "vor der Wahl der Beigeordneten innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung" zulässig ist (§ 44 Abs. 2 Satz 5 HGO), kann die Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten jederzeit erhöht werden. Im Hinblick auf die Vorschrift über das Nachrücken gemäß § 55 Abs. 1 Satz 3 HGO kann die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten unbeschadet einer Erhöhung der Zahl durch Hauptsatzungsänderung schon jetzt erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass in den Fällen, in denen die Position des "Ersten Beigeordneten" ehrenamtlich verwaltet wird, Erster Beigeordneter der erste Bewerber desjenigen Wahlvorschlages sein wird, der die meisten Stimmen erhalten hat.

Im Übrigen erfolgt die Wahl der ehrenamtlichen Beigeordneten nach den Grundsätzen der Verhältniswahl, so dass auch hier auf die Ausführungen unter Ziff. 7 verwiesen werden kann, mit Ausnahme des Prinzips der Spiegelbildlichkeit, welches nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts vom 28.4.2010 keine Berücksichtigung bei der Wahl des Gemeindevorstandes/Magistrats findet. Von Bedeutung ist die Vorschrift des § 22 Abs. 4 KWG! Danach erhält der Wahlvorschlag, auf den mehr als die Hälfte der

Stimmen entfallen sind, in jedem Fall auch mehr als die Hälfte der zu vergebenden Sitze.

14. Einführung und Verpflichtung der ehrenamtlichen Beigeordneten

Gemäß § 46 HGO sind die neu gewählten ehrenamtlichen Beigeordneten "spätestens sechs Monate nach ihrer Wahl von dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung in öffentlicher Sitzung in ihr Amt einzuführen und durch Handschlag auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben zu verpflichten". Es bietet sich an, diese Amts-

die Übertragung des Amtes als ehrenamtlicher Beigeordneter möglich, da nach dieser Vorschrift "die Mitglieder des Gemeindevorstandes nicht gleichzeitig Gemeindevertreter sein dürfen".

Im Anschluss an die Amtseinführung und Verpflichtung haben die Ernannten den gemäß § 47 Hessisches Beamtengesetz abzuleistenden Diensteid vor dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung abzulegen (§ 3 Abs. 2 der Kommunalen Dienstaufsichtsverordnung vom 10.8.1998 - GVBl. I S. 306 -).

Anmerkung zum VGH Beschluss vom 11.01.2000 - 8 TZ 4278/99:

Der HessVGH wirft seine eigene jahrzehntelange Rechtsprechung beiseite und geht nunmehr davon aus, dass diese Formulierung beinhalte, dass dabei auch solche "Unregelmäßigkeiten" zu berücksichtigen seien, die nicht innerhalb der Einspruchsfrist im Wege eines Einspruches gerügt worden sind. Noch elf Monate vorher ist der VGH vom "Anfechtungsprinzip" ausgegangen. Eine Wahlprüfung quasi von Amtswegen findet nicht statt (VGH Urteil vom 25.2.1999 – 8 UE 4368/98 – u. a. in ESVGH 49, 167) aus.

Seit der Kommunalwahl 2006 gilt das neue Wahlprüfungsrecht aufgrund des Gesetzes vom 21.3.2005 (GVBl. I S. 218):

a) Für Einsprüche gegen die Gültigkeit der Wahl bedarf es eines Quorums gemäß § 25 Abs. 1 Satz 2 KWG, sofern nicht die Verletzung eigener Rechte geltend gemacht wird.

b) Sind im Wahlverfahren Unregelmäßigkeiten oder strafbare oder gegen die guten Sitten verstoßende Handlungen, die das Wahlergebnis beeinflussen, vorgekommen, bei denen nach den Umständen des Einzelfalls eine nach der Lebenserfahrung konkrete Möglichkeit besteht, dass sie auf die Verteilung der Sitze von entscheidendem Einfluss gewesen sein können, so ist die Wiederholung der Wahl anzuordnen (§ 26 Abs. 1 Nr. 2 KWG).

einführung unmittelbar im Anschluss an die Wahl selbst schon vorzunehmen, wenn dies in der Einladung und in der Tagesordnung vorgesehen worden ist. Soweit Gemeindevertreter zu ehrenamtlichen Beigeordneten gewählt worden sind, haben sie vor der Amtsübernahme (nicht schon vor der Wahl) auf das Mandat als Gemeindevertreter entsprechend den Vorschriften des § 33 KWG gegenüber dem Wahlleiter der allgemeinen Kommunalwahl auf das Mandat schriftlich zu verzichten; damit dieser Verzicht wirksam wird, hat der Wahlleiter dies förmlich festzustellen. Erst danach ist im Hinblick auf § 65 Abs. 2 HGO

15. Die Sacharbeit kann beginnen – auch schon nach der Konstituierung!

Dass weitere Sachpunkte bereits in der konstituierenden Sitzung abgehandelt werden, ist zwar zulässig, wenn sie in der Tagesordnung aufgeführt sind oder aber gemäß § 58 Abs. 2 HGO noch zusätzlich auf die Tagesordnung gesetzt werden, jedoch entspricht dies nicht der Übung. In diesem Fall gilt allerdings: Die Sacharbeit kann beginnen!

Kommunen 2021 und Folgejahre in schwierigem finanziellem Fahrwasser

(JD) Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat in seiner Videokonferenz Anfang März 2021 die Finanzlage der hessischen Kommunen 2021 analysiert. Zu unterstreichen ist die Einschätzung, dass nicht das Rechnungsjahr 2020 das schwierigste Haushaltsjahr in den durch Corona bestimmten zwanziger Jahren sein wird, sondern das Jahr 2021 und die Jahre danach.

Nicht einfach wird es jetzt, die negativen Folgewirkungen des Jahres 2020 im laufenden Haushaltsgeschehen zu verkraften. Obwohl das Land entsprechend der Übereinkunft vom 6.11.2020 die Kommunen mit einem Betrag von über 3 Mrd. Euro für die Zeit von 2020 bis 2023 unterstützen wird, sollte nicht ausgeschlossen sein, um weitere finanzielle Hilfen nachzusuchen. Deswegen bestärkt der Hessische Städtetag die Bundesverbände darin, vom Bund auch für 2021 nachhaltige Finanzhilfen für die Kommunen zu fordern. Das Präsidium behält sich zudem vor, auch das Land um eine Ergänzung der am 06.11.2021 vereinbarten Übereinkunft zur Unterstützung zu bitten.

Gewerbesteuer ausfall

Sicherlich hat die Unterstützung von Bund und Land im Jahr 2020 – die Kompensation des Gewerbesteuer ausfalls – erheblich dazu beigetragen, dass die Steuererträge 2020 stabilisiert worden sind. Die Gewerbesteuer NETTO lag 2020 allein bei den Mitgliedern des HStT um gut 600 Mio. Euro (3,690 Mrd. Euro gegen 3,057 Mrd. Euro) niedriger. Dank der Ausfallkompensation

liegen die Mitglieder des Hessischen Städtetages mit 0,332 Mrd. Euro im Plus.



Präsident, Erster Vizepräsident und Direktoren des Hessischen Städtetages

Um das Ergebnis richtig einordnen zu können, muss man aber mindestens viermal die Euphoriebremse bedienen:

- ◆ Die Differenzdaten beziehen sich auf das Ergebnis 2019, nicht auf die Planerwartungen 2020.
- ◆ Viele Städte haben Steuernachzahlungen erhalten, die es so schnell nicht wieder geben wird.
- ◆ Eine nicht geringe Zahl an Kommunen liegen 2020 trotz Kompensation schlechter als nach ihrem Netto-Ergebnis 2019 (minus 82,5 Mio. Euro).
- ◆ Der negative Basiseffekt für die Steuererwartungen 2021 ist beträchtlich.

Einkommensteuer

Die Erwartungen für das laufende Jahr 2021 stimmen bescheiden. Nach dem Ergebnis der November-Steuerschätzung 2020 wird das Einkommensteueraufkommen 2021 den Ertrag des Vorkrisenjahres 2019 deutlich verfehlen. Erst 2022 wird das

Niveau von 2019 wieder erreicht und bestenfalls minimal überschritten.

Kommunaler Finanzausgleich – Evaluieren bis 2024

Für das Evaluieren des Finanzausgleichsgesetzes eröffnet sich ein großzügiger Zeitraum von fast noch vier Jahren bis zum 31.12.2024. Dennoch hat die Geschäftsstelle des HMdF darum gebeten, möglichst bald einen Zeitplan vorzulegen und mit dem Evaluieren zu starten, um sich in gebotener Sorgfalt fachlich mit dem zukünftigen Finanzausgleich auseinandersetzen zu können. Die Absicht des HMdF, sich mit den Kommunalen Spitzenverbänden auf einen oder mehrere Sachverständige zu verständigen, welche die Evaluierung „von außen“ begleiten, sollte der Hessische Städtetag positiv betrachten.

Ein Kernpunkt, der langfristige Wirkung entfalten wird, sieht zur Erfüllung der nunmehr gesetzlich fixierten Nachbesserungspflicht des Landes vor, jährlich einen Gemeindefinanzbericht zu erstellen.

Es zeichnet sich ab, dass die Kammereien eine Betrachtung, die lediglich summarisch Einnahmen und Ausgaben der Kommunen nach Maßgabe statistischer Ämter des Bundes und des Landes auflistet, als nicht ausreichend erachten.

Prinzipiell positiv sind Vergleiche der Finanzlage der Kommunen in den Flächenländern und ein Vergleich der Finanzen des Landes mit denen der Kommunen anzusehen, letzteres am Besten durch eine neutrale Analyseinstanz.

Betreuungs- und Pflegeleistungen auf dem Prüfstand

(Hm) Die Ausführungsverordnung zum Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBPAV) bedarf dringend der Änderung. Sie konkretisiert die gesetzlichen Vorgaben des HGBP und ist aus Sicht der Städte in Hessen auch weiterhin notwendig. Für die Leistungen der Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII und der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX hat sich die Verordnung dort, wo Schnittstellen bestehen, bewährt.

Die qualitativen räumlichen Anforderungen an die Einrichtungen befürworten wir grundsätzlich. Insbesondere eine zeitgemäße Gestaltung der Ausstattung ist erforderlich, um für die Bewohner eine passende Wohnqualität zu gewährleisten. Tatsächlich gingen bei Umbauten von bestehenden Einrichtungen und durch die Umsetzung der Anforderungen allerdings auch Platzzahlen verloren. Eine geringere Platzzahl war die Folge.

Es ergeben sich einige Änderungsbedarfe: So müssen durch die Novellierung des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) redaktionelle Änderungen in Bezug auf stationäre und teilstationäre Einrichtungen eingearbeitet werden. Hierbei sind insbesondere die Regelungsinhalte des Ersten Teils des HGBPAV betroffen. So regen wir z. B. an, in § 21 der Verordnung sowie in Anlage 1 den Begriff Behindertenhilfe gegen Ein-

gliederungshilfe auszutauschen.

Des Weiteren erachten die Städte eine Prüfung als sinnvoll, inwieweit die Vorgaben der §§ 1 bis 5 zur Zuverlässigkeit in Bezug auf eine rechtskräftige Verteilung von Beschäftigten weiterhin in dieser detaillierten Form bestehen müssen, da sich hierzu auch Vorschriften in SGB IX und SGB XII finden. Eine Doppelung bedarf es nicht.



Bild: Kaarsten, fotolia.com

Einen dringenden Änderungsbedarf sehen die Städte in der Vergabe von Antrags- und Widerspruchsrechten der örtlichen Träger im Kontext von Personalanordnungen durch die Betreuungs- und Pflegeaufsicht. Kostenträger/Sozialhilfeträger sind drittbelastete Vertragspartei von Verwaltungsakten und als solche rechtlich anzuerkennen.

Der Hessische Verwaltungsgerichtshof hat ein aktuelles Klageverfahren einer Stadt gegen einen belastenden Bescheid der hessischen Betreuungs- und Pflegeaufsicht zurückgewiesen. In der Begründung hat der Hess. VGH erklärt, dass Sozialhilfeträger bei aktueller Verordnungslage keine eigene Antragsbefugnis haben und gegen heimaufsichtsrechtliche Anordnung nicht selbst vorgehen können. Im abgelösten HeimG hatte der

Sozialhilfeträger eine eigene Antrags- und Klagebefugnis.

Zudem sehen die Städte einen Änderungsbedarf in § 17 Abs. 2: Die SOLL-Regelung sollte mindestens bei Neubauten durch ein „MUSS“ ersetzt werden. Nicht nur die Corona-Pandemie hat gezeigt, wie dürftig die digitale Ausstattung der Einrichtungen

gen ist. Ein Telefon- und Internetanschluss für Bewohner gehört aus unserer Sicht zur Standard-Grundausstattung für einen Wohnraum und sollte auch für Bewohner in stationären Einrichtungen gelten.

Reform der Jugendhilfe nicht zulasten der Kommunen

(Hm) Mit der Zielsetzung der anstehenden Jugendhilfereform sind wir durchaus einverstanden“, sagt der Vorsitzende des Ausschusses für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages, Hanau Bürgermeister Axel Weiss-Thiel nach der heutigen Videokonferenz des Gremiums. "Bund und Länder haben jedoch die finanziellen Auswirkungen der Reform nach Auffassung der hessischen Städte nicht ausreichend berücksichtigt. Die Gesetzesänderungen rufen nämlich einen erheblichen neuen Personal- und Sachaufwand bei den kommunalen Jugend-

hilfsträgern

Der Entwurf eines Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) wurde Ende Januar 2021 in den Deutschen Bundestag eingebracht und befindet sich aktuell im Gesetzgebungsverfahren zwischen Bundestag und Bundesrat. Das Gesetz führt insbesondere neue Beteiligungsrechte und -formen in die Jugendhilferegelungen ein. Außerdem sind erhebliche detaillierte Verfahrensvorgaben im Hilfeplanverfahren sowie ein Stufenplan zur Aufgabenübertra-

hervor.“

gung der Eingliederungshilfe auf die Jugendämter vorgesehen.



Bild: Stadt Hanau

Bürgermeister Axel Weiss-Thiel, Hanau, war von 2016 bis 2021 Vorsitzender des Ausschusses für Soziales und Integration.

Weiss-Thiel: "Wer rechtlich neue Beteiligungsrechte einführt und an einer qualitativ guten Gesetzesausführung im Sinne der Kinder, Jugendlichen und Familien interessiert ist, muss auch das entsprechende Personal im Blick haben, das zum einen bezahlt zum anderen aber auch qualifiziert zur Verfügung stehen muss. Uns fehlt daher nicht nur der Kostenaspekt in der Prognose der Gesetzesauswirkungen von Bund und Ländern, sondern auch der Blick auf die Herausforderung der Umsetzung angesichts fehlender Fachkräfte."

Der Ausschuss für Soziales und Integration des Hessischen Städtetages beschäftigte sich außerdem mit den Herausforderungen der Pandemie in Alten- und Pflegeheimen sowie in Tageseinrichtungen für Kinder. Zudem gab die Koordinierungsstelle Digitale Soziale Arbeitswelt einen Einblick in die Entwicklung neuer Technologien.



Bild: Nicole Effinger, fotolia.com

Barrierefreie IT in Hessen

Gastbeitrag von Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten Landesbeauftragte für barrierefreie IT RP Gießen

(Gi) Seit dem 23. September 2020 sind alle öffentlichen Stellen in Bund, Ländern und Kommunen verpflichtet, ihre Webseiten sowie Intranet und enthaltene Dokumente, wie z.B. PDF-Dateien, barrierefrei zu gestalten. Für mobile Anwendungen gilt diese Pflicht ab 23. Juni 2021.

Der Begriff Barrierefreiheit in der Informationstechnik, kurz barrierefreie IT, bedeutet, dass die uneingeschränkte Verfügbarkeit und Zugänglichkeit zu Internet, Dokumenten und mobilen Anwendungen für alle Menschen, gewährleistet wird. Alle Menschen, unabhängig ihrer etwaigen Einschränkungen wie bspw. eine Seh- oder Hörbehinderung oder ihrer technischen Möglichkeiten, aber auch ältere Menschen, Technik-Laien und Anwender mobiler Endgeräte profitieren von der barrierefreien IT und den neuen Regelungen. Gemäß der EU-Richtlinie 2016/2102 ist das Land verpflichtet, Webseiten und Dokumente öffentlicher Stellen zu überprüfen. Für die regelmäßige Überprüfung ist die Durchsetzungs- und Überwachungsstelle des Landes Hessen zuständig.

Zu den verpflichteten öffentlichen Stellen in Bund und Ländern gehören u.a. Ministerien, Sozialversicherungsträger oder Bürgerämter, aber auch Einrichtungen der Daseinsvorsorge wie kommunale Nahverkehrsunternehmen oder Abfallentsorger.

Die Einhaltung dieser Pflicht wird von der Überwachungsstelle des Landes Hessen überprüft. Sie kontrolliert Webseiten hinsichtlich der Barrierefreiheit und übersendet den überprüften öffentlichen Stellen ein Gutachten mit dem aktuellen Stand. Hinsichtlich des

Gutachtens ist die Überwachungsstelle auch im Nachgang, wenn gewünscht, noch beratend tätig.

Des Weiteren existiert nun die Pflicht für öffentliche Stellen, eine sogenannte Erklärung zur Barrierefreiheit auf ihrer Internetpräsenz zur Verfügung zu stellen.

Was heißt das konkret? Wenn etwas auf einem Webauftritt nicht barrierefrei nutzbar ist, muss in der Erklärung zur Barrierefreiheit dargelegt werden, welche wichtigen Gründe es dafür gibt und ob



Prof. Dr. Erdmuthe Meyer zu Bexten

alternative Zugänge zu den Inhalten angeboten werden. Ebenso müssen die Webseiten einen sogenannten Feedback-Mechanismus enthalten, um Mängel der Barrierefreiheit zu melden. Für den Fall, dass die öffentliche Stelle die Barriere auf die Beschwerde hin nicht beseitigt, hat das Land Hessen die Durchsetzungsstelle eingerichtet.

Die Durchsetzungsstelle ist der Ansprechpartner, wenn ein Webseitenbetreiber auf eine Mängelmeldung nicht oder nur unzureichend reagiert. Ihre primäre Aufgabe ist, in den Dialog mit der entsprechenden öffentlichen Stelle zu gehen und eine Lösung zu finden.

Neben diesen primären Aufgaben ist es das Ziel der Durchsetzungs- und Überwachungsstelle, die Barrierefreiheit im Land Hessen weiterhin zu fördern. Daher wurde ein Vergabebaustein für die Ausschreibung von IKT-Systemen verfasst.

Ziel: Die Barrierefreiheit sollte schon bei der Planung berücksichtigt werden. Das bedeutet, dass bereits bei der Ausschreibung von IKT-Systemen auf die Kriterien der Barrierefreiheit geachtet werden muss. Daher richtet sich der Vergabebaustein an genau die für solche Ausschreibungen zuständigen Personen und unterstützt sie, den Bereich der Barrierefreiheit dabei zu beachten.

Der Vergabebaustein ist Bestandteil des *Standardvorgehens zur Umsetzung der Barrierefreiheit in den Maßnahmen der Dienstkonsolidierung*.

Er setzt auf den maßnahmenspezifischen Barrierefreiheits-Anforderungen auf, die in dem *Standardanforderungskatalog Barrierefreiheit* abgeleitet wurden. Mit Hilfe des Vergabebausteins wird das Thema Barrierefreiheit bei der Erstellung der Vergabeunterlagen in zwei Bereiche der Vergabeunterlage integriert:

- In die Leistungsbeschreibung werden die allgemeinen und produktbezogenen Anforderungen zur Barrierefreiheit aufgenommen, die notwendig einzuhalten sind (A-Kriterien).
- In der Leistungsbewertung wird mittels eines entsprechenden B-Kriteriums bewertet, inwieweit der Bieter das Thema Barrierefreiheit in seinen Leistungsprozessen für die ausgeschriebenen IKT-Systeme berücksichtigt.

Sportstättendatenbank geht am 18. März 2021 online

(Pf) Das Land Hessen stellt in Kooperation mit dem Landessportbund Hessen eine Sportstättendatenbank zur Verfügung, die zukünftig alle Sportstätten und Bewegungsräume in Hessen mit den relevanten Informationen, wie Ausstattung oder möglichen Sportarten, abbilden soll. Damit schließt die Sportstättendatenbank die Lücke der bundesweiten Sportstättenstatistik, die seit 2002 nicht fortgeschrieben wurde.

Die Sportstättendatenbank ermöglicht es Landkreisen, Städten und Gemeinden, die Sportstättendaten dezentral sowie anwenderfreundlich zu pflegen. Sie soll unter anderem die internen Prozesse in der öffentlichen Verwaltung unterstützen, beispielsweise im Rahmen der Weiterentwicklung, der Sanierung sowie dem Neubau von Sportstätten und mithin auch der Sportentwicklungsplanung.

Alle Kommunen erhalten ab 18. März 2021 vom Land individuelle Zugangsdaten zu der Sportstättendatenbank, auf die über das Internet zugegriffen werden kann. Nachdem die Sportstättendatenbank initial mit den Daten von ca. 11.000 überwiegend kommunalen Sportstätten gefüllt wurde, die aus einer Erhebung aus dem Jahr 2017 stammen, ist es nun bis Juni 2021 Aufgabe der Kommunen, möglichst die Qualität der bereits hinterlegten Daten zu sichern und zusätzlich die Sportstätten und Bewegungsräume in ihrem Gebiet zu erfassen, die in der Datenbank noch nicht hinterlegt sind. Hierzu gehören neben kommunalen auch vereins-, verbandseigene und

private

Sportstätten.

Nach der Aktualisierung der Daten werden die Sportstätten im digitalen „Sportatlas Hessen“ voraussichtlich im August 2021 veröffentlicht, so dass die Kommunen aktiv auf die Sportstätten und die angebotenen Sportarten in ihrem Gebiet aufmerksam machen können.

es sich um eine moderne Web-Anwendung, in der sich alle Sportinteressierten über das Sportstättenangebot in Hessen mittels einer interaktiven Karte informieren können. Beispielsweise, um die nächste Sportstätte zu finden, sich über die Ausstattung und angebotene Sportarten zu informieren oder auch herauszufinden, ob



Bild: Stefano Tamaro, shutterstock.com

nen. Auch nach der Veröffentlichung können die Kommunen natürlich fortlaufend Anpassungen und Änderungen der Daten vornehmen.

Der „Sportatlas Hessen“ wird zukünftig als neues Serviceangebot für Bürgerinnen und Bürger zur Verfügung stehen. Dabei handelt

eine Sportstätte barrierefrei erreichbar ist.

Kontakt:

Hessisches Ministerium des Innern und für Sport
Simone Orlich

Tel.: 0611/353-1826,

Mail: sportatlas@hmdis.hessen.de

Der Maskenverweigerer im Wahllokal

Ein gemeinsamer Beitrag von Direktor Gieseler und Referendarin Schuhmacher

(Gi/Sc) Im Rahmen der anstehenden hessischen Kommunalwahlen am 14. März 2021 und der bereits seit mehr als einem Jahr vorherrschenden Covid-19-Pandemie stehen die Kommunen bei der ordnungsgemäßen Durchführung der Kommunalwahlen vor besonderen Voraussetzungen.

So ist bei der Durchführung von Wahlen und Abstimmungen in einem besonderen Maße auf die Infektionsgefahr durch das SARS-CoV-2-Virus und die sich immer

wiederum eigene Kampagnen ins Leben gerufen haben, um eine rege Beteiligung an der Kommunalwahl 2021 mittels Briefwahl zu gewährleisten.

Aufgrund der bestehenden infektionsschutzrechtlichen Vorgaben sind auch innerhalb der Wahlräume und bereits bei der Auswahl dieser, angemessene Schutzmaßnahmen zu treffen. Unter anderem ist bei der Auswahl der Wahlräume darauf zu achten, dass diese in ihrer Größe die

dass am Tag der Kommunalwahlen, dem 14. März 2021, auch weiterhin eine Maskenpflicht im öffentlichen Raum bestehen wird. Derzeit sieht die CoKeBeV in § 1a Absatz 1 Nummer 1 vor, dass in den Publikumsbereichen aller öffentlichen zugänglichen Gebäude, wozu auch die Wahlräume zählen, eine Mund-Nasen-Bedeckung während des Aufenthalts zu tragen ist. Die Pflicht zum Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung darf dabei zum Zwecke der Identitätsfeststellung im Sinne des § 39 Absatz 3 Satz 2 Kommunalwahlordnung (KWO), kurzzeitig eingeschränkt werden. Auf Verlangen hat der Wahlberechtigte zum Zwecke der Identitätsfeststellung diese für einen kurzen Moment abzusetzen.

Fraglich ist in diesem Zusammenhang wie mit sog. Maskenverweigerern, also Personen, die sich weigern der Verpflichtung zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung nachzukommen und auch nicht von dieser Verpflichtung gemäß § 1a Absatz 3 Nummer 2 CoKeBeV aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen freigestellt sind, umzugehen ist.

Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung stellt grundsätzlich gemäß § 8 Nummer 5 CoKoBeV eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 73 Abs. 1a Nr. 24 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) dar. Für den Vollzug der CoKeBeV und die



Bild: FooTToo, shutterstock.com

weiter in Deutschland verbreiteten Virus-Varianten B.1.1.7. aus Großbritannien und B.1.351 aus Südafrika Rücksicht zu nehmen.

Ein besonderes Augenmerk wird dabei bereits auf das Instrument der Briefwahl gelegt. Hierzu wird derzeit von dem Hessischen Städtetag, dem Land Hessen und den Parteien selbst vermehrt auf die Möglichkeit der Briefwahl aufmerksam gemacht. Es wurden auch die hessenweit größeren Radioanstalten kontaktiert, die

Einhaltung des Mindestabstands von 1,5 Metern gemäß § 1 Absatz 1 Satz 2 CoKoBeV gewährleisten können.

Darüber hinaus sollen die Wahlräume während der Wahlhandlung und der Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse regelmäßig gelüftet werden, wodurch eine hohe Luftwechselrate sichergestellt und das Infektionsrisiko deutlich verringert werden sollen. Aufgrund der anhaltenden Pandemielage ist davon auszugehen,

neben den jeweiligen Gesundheitsämtern auch die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig, wenn die Gesundheitsämter nicht rechtzeitig erreicht oder tätig werden können, um eine bestehende Gefahrensituation abzuwenden. Verstöße gegen das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung sehen dabei einen Regelsatz von 200,00 € vor. Dieser gilt für Erstverstöße und kann bei eventuell weiteren Verstößen entsprechend erhöht werden.

Neben der Ahndung der Ordnungswidrigkeit kommt als weitere Maßnahme die Ausübung des Hausrechts durch den Wahlvorstand in Form des Verweises aus dem Wahlraum und die Erteilung eines Platzverweises durch die örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei in Betracht. Durch das Hausrecht zu den Wahlräumen, das gemäß § 38 Kommunalwahlordnung (KWO) der Wahlvorstand im Sinne des § 4 Absatz 7 KWO ausübt, ist dieser berechtigt, Personen, die die Ordnung und Ruhe im Wahlraum stören, den Wahlraum zu verweisen. Darüberhinausgehende Befugnisse stehen dem Wahlvorstand allerdings nicht zu. Die Wahlvorstände dürfen daher bei Verstößen gegen die CoKoBeV ihr Hausrecht nur dann ausüben, wenn damit gleichzeitig die Ruhe und Ordnung des Wahlraumes beeinträchtigt wird.

Der Begriff der Ordnung umfasst dabei grundsätzlich den ungestörten Ablauf der Wahlhandlungen. Die Wahlberechtigten müssen dementsprechend ungehindert und unbeeinflusst ihre Stimme abgeben können. Dabei dürfen sie nicht bei ihrer Stimmabgabe gestört oder behindert werden. Der bloße Verstoß gegen die Maskenpflicht beeinträchtigt oder verhindert den Wahlablauf und die Ab-

gabe der Stimme nicht, sodass der Wahlvorstand in einem solchen Fall nicht von seinem Hausrecht Gebrauch machen kann.

Die Maßnahme eines Platzverweises gemäß § 31 Absatz 1 Hessisches Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG), die gemäß § 9 CoKoBeV angeordnet werden darf, mittels derer eine Person von einem Ort verwiesen werden darf, setzt die Abwehr einer Gefahr voraus. Unter der Gefahr im polizeirechtlichen Sinne ist dabei die Gefahr der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu verste-



hen. Durch den Verstoß gegen die in der Verordnung nach dem Infektionsschutzgesetz enthaltene Schutzmaßnahme ist eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit gegeben, da nicht auszuschließen ist, dass durch das Verhalten des "Maskenverweigerers" die Individualrechtsgüter in Form der körperlichen Unversehrtheit der sich ebenfalls in dem Wahllokal befindlichen Personen, seien es Wahlhelfer*innen oder Wahlberechtigter*innen, beeinträchtigt wird.

Bei der Erteilung eines Platzverweises, für dessen Durchsetzung gemäß § 1,2 HSOG die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei zuständig sind, ist aller-

dings darauf zu achten, dass dieser nicht vor Beendigung der Wahlhandlung erteilt werden darf. Andernfalls wäre eine solche Maßnahme nicht rechtmäßig, da sie den "Maskenverweigerer" unter anderem in seiner freien Ausübung des Wahlrechts einschränken würde.

Bei dem Wahlrecht und der Wahlberechtigung an sich handelt es sich als Ausfluss des Demokratieprinzips gemäß Art. 20 Absatz 2 Satz 1 GG um eine der tragenden Säulen der Demokratie, die sicherstellen soll, dass die Volkssouveränität gewahrt bleibt. Das Recht der Bürger, in Freiheit und Gleichheit durch Wahlen und Abstimmungen die öffentliche Gewalt personell und sachlich zu bestimmen, stellt ein fundamentales Gut dar. Jegliche Maßnahmen gegen sog. "Maskenverweigerer" dürfen nur soweit reichen, als dass sie ihn nicht in seinem Wahlrecht beeinträchtigen, welches als hochrangiges Gut unabdingbar ist.

Sollte demnach ein sog. "Maskenverweigerer" das Wahllokal betreten, sind

die Wahlhelfer gehalten das zuständige Ordnungsamt zu kontaktieren. Diese werden im Rahmen der Amts- und Vollzugshilfe gemäß § 4 Hessisches Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HVwVfG) bzw. § 44 HSOG für die Gesundheitsämter tätig und nehmen die Ordnungswidrigkeit zu Protokoll und verhängen den entsprechenden Platzverweis, falls der "Maskenverweigerer" das Wahllokal nach Durchführung seiner Stimmabgabe nicht verlässt. Die daraufhin ergehende Ahndung mittels Bußgeldbescheids ist dabei von dem zuständigen Gesundheitsamt vorzunehmen.

chung in Rechte Einzelner – Dritter wie auch Mandatsträger – nur aufgrund eines Rechtssatzes eingegriffen werden. Während Satzungen rechtsverbindlich sind, handelt es sich bei Verwaltungsvorschriften um generelle Weisungen. Insofern stellen Verwaltungsvorschriften keinen Rechtssatz dar und dürfen nicht als Grundlage für Rechtseingriffe herangezogen werden. Daraus folgt, dass eine Maskenpflicht nur in jenen Geschäftsordnung angeordnet werden kann, die als Satzung erlassen wurden bzw. werden.

2. Zwar betrifft die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung ihre inneren Angelegenheiten, sodass sie deren Inhalt neben den gesetzlichen Vorgaben prinzipiell frei wählen kann. Allerdings muss bei Maßnahmen, die mit Sanktionen (und damit Eingriffen in Rechte der Stadtverordneten) verbunden sind, stets das Verhältnismäßigkeitsprinzip, das unmittelbar aus dem grundgesetzlich verankerten Rechtsstaatsprinzip aus Art. 20 Abs. 3 GG folgt, beachtet werden. In diesem Rahmen ist besonders nach der Angemessenheit der Regelung einer Maskenpflicht und damit verbundenem Sitzungsausschluss bei Nichtbeachtung zu fragen – es kommt zu einer Kollision zweier bedeutender Rechtsgüter: Der Schutz von Leben und Gesundheit der in der Sitzung anwesenden Stadtverordneten steht auf der einen Seite; das Recht zur freien Ausübung des Mandats anhand der Mitwirkungsrechte auf der anderen Seite. Das Corona-Virus stellt insbesondere für Stadtverordnete, die Teil der sog. Risikogruppe sind, eine Gefahr für Leib und Leben dar. Die vergangenen Monate haben gezeigt, dass es zu lebensgefährdenden Verläufen einer Corona-Erkrankung kommen kann. Die anwesenden Stadtverordneten sind damit in ihrem Recht auf körperliche Unversehr-

heit aus Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG betroffen. Das Risiko der Ausbreitung des Corona-Virus kann durch Tragen einer Maske minimiert werden kann. Währenddessen hat jeder Stadtverordnete einen Anspruch auf Ausübung seiner Mitwirkungsrechte, unter anderem auch seinem Rederecht, das durch Tragen einer Maske in gewissem Maß eingeschränkt wird. Möglicherweise treten akustische Probleme auf und auch die Mimik des Redners ist schlechter erkennbar. Es handelt sich allerdings um eine vergleichsweise geringe Einschränkung des Rede- rechts; dieses ist und bleibt schließlich ausübbar. Es ist nicht



ersichtlich, dass weitere Mitwirkungsrechte der Stadtverordneten beeinträchtigt werden. Insofern kommt eine Abwägung zum Ergebnis, dass eine Regelung in der Geschäftsordnung, die eine Maskenpflicht in Sitzungen und bei ihrer Nichtbeachtung den Sitzungsausschluss vorsieht, angemessen und damit insgesamt verhältnismäßig ist. Zu diesem Ergebnis kam auch das Verwaltungsgericht Karlsruhe (Beschluss vom 23. November 2020 - 6 K 732/20), das darüber zu entscheiden hatte, ob eine in Gemeinderatssitzungen angeordnete Maskenpflicht rechtmäßig ist: Eine solche Maßnahme sei geeignet und erforderlich, um Infektionsgefahren einzudämmen. Dass das Sprechen und Zuhören während der Sitzung beim Tragen einer Maske durch auftretenden Schwindel erschwert sei, mache die Maskenpflicht nicht unverhält-

nismäßig, da regelmäßige Pausen mit einem Aufenthalt im Freien dem entgegenwirken können.

3. In der Geschäftsordnung muss dem ebenfalls aus Art. 20 Abs. 3 GG erwachsenden Bestimmtheitsgebot Rechnung getragen werden, d.h. der einzelne Stadtverordnete muss erkennen können, welches Verhalten von ihm verlangt wird (z.B. welche Art der Mund-Nasen-Bedeckung) und welche Konsequenzen bei Nichtbeachtung erwachsen können (Sitzungsausschluss).

4. Was geschieht mit Stadtverordneten, die ein Attest für das Nichttragen einer Maske nachweisen können? Es ist jedenfalls zu erwägen, auch Stadtverordnete mit Attest von der Sitzung auszuschließen – immerhin stellen sie trotzdem eine Gefahr für andere Stadtverordnete dar. Allerdings muss die Verhältnismäßigkeitsprüfung hier anders erfolgen. In die Abwägung muss der Gesichtspunkt einfließen, dass das Nichttragen der Maske (laut Attest) auf einen der Person anhaftenden Grund zurückzuführen ist – nämlich eine Atemwegserkrankung oder Ähnliches – und nicht auf das Verhalten der Person. Ein Sitzungsausschluss könnte dann möglicherweise eine nicht gerechtfertigte Ungleichbehandlung darstellen. Dem Stadtverordneten würde durch einen Sitzungsausschluss dann die Ausübung seines Mandats verwehrt werden, obwohl er aufgrund einer Krankheit gar keinen Einfluss auf den Grund des Ausschlusses hat. Dieser würde im Ergebnis wohl unverhältnismäßig sein. Es erscheint aber geboten, ersatzweise Schutzmaßnahmen gegen Ansteckungen zu treffen, was zum Beispiel durch „Abschirmung“ des von der Maskenpflicht befreiten Stadtverordneten erreicht werden kann. Hier könnten transparente Raumteiler oder ein ähnlicher Schutz am Platz und ein größerer Mindestabstand das Mittel zum Ziel sein.

Neue Textausgabe relevanter Gesetze für kommunale Mandatsträger

(Gi) Als kommunaler Spitzenverband vertreten wir die Interessen der kreisfreien Städte, kreisangehöriger Städte und Gemeinden gegenüber dem Land. Neben der Erfüllung dieser strategischen Aufgabe unterstützen wir unsere Mitglieder mit unserer fachlichen und rechtlichen Beratung.

Über unsere Rundschreiben halten wir die kommunalen Verwaltungen in allen für ihre Arbeit erforderlichen Themen auf dem fachlich neusten Stand. Allein im Jahr 2020 haben wir mehr als 1.000 Rundschreiben verfasst. Teil dieser Informationsarbeit ist auch die aktuelle Textausgabe zur Hessischen Gemeindeordnung, Gemeindehaushaltsverordnung, Kommunalwahlgesetz und Kommunalwahlordnung zu Beginn der kommunalen Wahlperiode.

Diese Gesetztestexte haben wir in einem Werk zusammengefasst, weil dies die wesentlichen rechtlichen Grundlagen sind, mit denen Sie im politischen Geschäft regelmäßig arbeiten. Um die rechtlichen Änderungen der vergangenen fünf Jahre sofort erkennen zu können, haben wir diese rot hervorgehoben. Bei besonders bedeutsamen Änderungen oder zentralen Vorschriften in der Hessischen Gemeindeordnung haben wir Anwendungshinweise formuliert.

In unserer aktuellen Ausgabe sind die vier bedeutenden Gesetze zur Änderung des kommunalen Verfassungsrechts berücksichtigt.

Dies war zum einen das Gesetz zur Änderung des Landtagswahlgesetzes und anderer Vorschriften vom 30. Oktober 2019, welches zu Änderungen in der Hessischen Gemeindeordnung (GVBl. 310),

der Hessischen Landkreisordnung (GVBl. 310), im Hessischen Landtagswahlgesetz (GVBl. 310) sowie dem Hessischen Kommunalwahlgesetz (GVBl. 311) führte. Hintergrund dieser Änderung ist insbesondere der Beschluss des Bundesverfassungsgericht vom 29. Januar 2019, in dem festgestellt wurde, dass die im Bundeswahlgesetz verankerte Vorschrift betreffend den Wahlrechtsausschluss von Personen, für die zur Besorgung aller Angelegenheiten ein Betreuer bestellt ist, wegen der



Bild: RMG-Druck

Verletzung von Art. 38 Abs. 1 S. 1 GG und Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG verfassungswidrig ist. Dementsprechend wurde das hessische Recht angepasst.

Zum anderen wurde das Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen vom 24. März 2020 verabschiedet, das jeweils eine Änderung in der Gemeindeordnung (GVBl. 201), der Landkreisordnung (GVBl. 201) und dem Kommunalwahlgesetz (GVBl. 201) zur Folge hatte. Der Anlass für die Gesetzesänderungen war die In-

tektionslage nach dem Ausbruch des Corona-Virus, welche die Arbeit der Vertretungskörperschaften auf kommunaler Ebene zu beeinträchtigen drohte und die ordnungsgemäße Durchführung der Bürgermeisterwahlen gefährdete. Auch wurde das Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften vom 07. Mai 2020 verabschiedet, welches umfassende Änderungen in der Gemeindeordnung (GVBl. 318), der Landkreisordnung (GVBl. 322), dem Landtagswahlgesetz (GVBl. 322) und dem Kommunalwahlgesetz (GVBl. 323) herbeiführte.

Schließlich folgte am 11. Dezember 2020 (veröffentlicht am 18. Dezember 2020) noch das Gesetz zur Änderung des Hessischen Kommunalwahlgesetzes und anderer Vorschriften aus Anlass der Corona-Pandemie. Neben Erleichterungen zur Aufstellung von Wahlvorschlägen zur Kommunalwahl 2021 sowie für Direktwahlen wurde die Befristungen der durch das Gesetz zur Sicherung der kommunalen Entscheidungsfähigkeit und zur Verschiebung der Bürgermeisterwahlen neu eingeführten Vorschrift § 51a HGO auf den 30. September 2021 und mit dem Gesetz zur Verbesserung der politischen Teilhabe von ausländischen Einwohnerinnen und Einwohnern an der Kommunalpolitik sowie zur Änderung kommunal- und wahlrechtlicher Vorschriften neu eingeführte Regelung des § 27 Abs. 3a HGO auf den 31. März 2022 verlängert.

Zu bestellen ist die Textausgabe über die Geschäftsstelle des Hessischen Städtetags.

Ausweitung des Kinderkrankengeldes beschlossen

(Ba) Der Bundesrat hat am 18. Januar 2021 in einer Sondersitzung der Ausweitung des Kinderkrankengeldes durch eine Änderung des § 45 SGB V zugestimmt, nachdem sie am 14. Januar 2021 vom Deutschen Bundestag beschlossen worden war.

Die neue Regelung, mit der der Anspruch auf Kinderkrankengeld aufgrund der Coronapandemie für das Kalenderjahr 2021 von bisher 10 Tagen für jeden Elternteil (Alleinerziehende: 20 Tage) auf 20 Tage für jeden Elternteil (Alleinerziehende: 40 Tage) ausgeweitet wird, ist am 18. Januar 2021 rückwirkend zum 5. Januar 2021 in Kraft getreten. Gesetzlich Krankensichere, die ihre Kinder unter 12 Jahren aufgrund von Schließungen

der Kindertageseinrichtungen, der Einrichtungen der Behindertenhilfe oder der Schulen und mangels



Bild: FamVeld, shutterstock.com

anderer Betreuungsmöglichkeiten selbst betreuen müssen, können von der Ausweitung der Regelungen zum Kinderkrankengeld nach § 45 SGB V profitieren. Dies gilt auch für den Fall, dass Kinder diese Einrichtungen aufgrund einer behördlichen Empfehlung nicht besuchen.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat unter dem Link:

<https://www.bmfsfj.de/bmfsfj/themen/corona-pandemie/kinderbetreuung-bei-schul--und-kitaschliessungen/faq-kinderkrankentage-kinderkrankengeld/fragen-und-antworten-zu-kinderkrankentagen-und-zum-kinderkrankengeld/164976>

eine Information „Fragen und Antworten zu Kinderkrankentagen und zum Kinderkrankengeld“ zur Verfügung gestellt. Die neuen Regelungen gelten ausschließlich für gesetzlich Versicherte. Für die Beamtinnen und Beamten der Kommunen haben sie keine Gültigkeit.

Elektronisches Antragsverfahren für A 1-Bescheinigungen

(Ba) Mit der 7. Änderung des SGB IV vom 12. Juni 2020 haben sich auch Änderungen beim elektronischen Antragsverfahren für A 1-Bescheinigungen ergeben.

Seit dem 1. Januar 2021 hat die Beantragung einer A 1-Bescheinigung nach § 106 Abs. 2 SGB IV auf elektronischem Weg über das Entgeltabrechnungsprogramm des Arbeitgebers/Dienstherren oder eine elektronische Ausfüllhilfe (svNet) zu erfolgen. Das bislang bereitgestellte Papier-Antragsformular kann nicht mehr verwendet werden.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat eine aktualisierte Handreichung „Handhabung der Bescheinigung A 1 für Beschäftigte im Öffentlichen Dienst bei Tätigkei-

ten im EU-Ausland, den EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz“ (Stand: Januar 2021) herausgegeben, welche auch zum Stand der Überarbeitung der Be-

stimmungen informiert. Sie steht in Kürze unter Rubrik Downloads kostenlos zur Verfügung.



Bild: New Africa, shutterstock.com

„Rote Liste 2021“ - Frauen in Gesellschaft und Beruf

(Ba) Der Deutsche Städtetag hat die „Rote Liste“ 2021 – Frauen in Gesellschaft und Beruf veröffentlicht.

Die umfangreiche Übersicht über kommunale Veröffentlichungen, Broschüren, Informationsschriften und Dokumentationen ist ein eindrucksvoller Beleg der vielfältigen

Tätigkeitsbereiche der kommunalen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten.

Die Veröffentlichungen dokumentieren das Arbeitsspektrum unter anderem in den Bereichen Gleichstellung und Frauenförderung, Städte- und Wohnungsbau, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, Entgeltgleichheit, Sprache, Alleinerziehende und geflüchtete Frauen.

Die „Rote Liste“ 2021 - Frauen in Gesellschaft und Beruf steht im Internet unter www.staedtetag.de

(Rubrik Fachinformationen – Gleichstellung) als PDF-Datei zur Verfügung. Die Publikationsauswahl ist alphabetisch aufgebaut und enthält neben kommunalen Veröffentlichungen auch Veröffentlichungen verschiedener Institutionen und Einrichtungen.



Bild: Goodstudio, shutterstock.com

Sonntagsöffnung zur Corona-Folgenbewältigung

(Oe) Der Sozial- und Integrationspolitische Ausschuss des Hessischen Landtags gab uns Gelegenheit zum Gesetzentwurf der FDP-Fraktion für ein Gesetz zur befristeten Flexibilisierung der Sonntagsöffnung in der Corona-Pandemie (Landtags-Drucks. 20/4201) schriftlich Stellung zu nehmen.

Der Gesetzentwurf sieht vor, in das geltende Hessische Ladenöffnungsgesetz zeitlich befristet bis 30.6.2022 einen neuen Paragraphen einzufügen (§ 6a): Mit einer Sonderregelung zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie sollen die Gemeinden berechtigt sein, abweichend von § 6 Abs. 1 Satz 1 und 2 zusätzlich die Öffnung von Verkaufsstellen an bis zu vier weiteren Sonn- oder Feiertagen und, abwei-

chend von § 6 Abs.1 Satz 3 HLöG auch zwei Adventssonntage freizugeben.



Bild: pixelkorn, stock.adobe.com

Gesetzlich soll vermutet werden, dass in diesen Fällen ein öffentliches Interesse an der Öffnung besteht, sodass die Gemeinde zur Freigabe des verkaufsoffenen Sonntags auf ein Anlassereignis auch aus Gründen des Infektionsschutzes verzichten kann. Diese Regelung soll bis zum Juni 2022 gelten. Sonntagsöffnung soll also auch noch in einer Zeit zugelassen sein, in der nach derzeit allgemei-

ner Einschätzung die Corona-Krise als solche überwunden ist.

Das Präsidium des Hessischen Städtetages hat dazu in seiner Sitzung am 4.3.2021 beschlossen, § 6a des Gesetzentwurfes solle so gefasst werden, dass zur Bewältigung der Folgen der Corona-Pandemie die Gemeinden berechtigt sind, Verkaufsstellen an bis zu zwei weiteren Sonntagen, nicht aber Feiertage, freizugeben. Auch an Adventssonntagen sollen Verkaufsstellen nicht geöffnet werden.

Das Präsidium unterstützt die ausnahmsweise greifende gesetzliche Vermutung eines „öffentlichen Interesses“ an der Sonntagsöffnung, da ein sonst gesetzlich notwendiges Anlassereignis in Zeiten der Pandemie nicht verantwortbar sei.

Kommunen und „Bürgertestungen“ auf SARS-CoV-2

(Wk) In Umsetzung der Beschlüsse der Bundeskanzlerin mit der Regierungschefinnen und -chefs der Länder vom 3. März 2021 hat die hessische Landesregierung mit der 28. AnpassungsVO die hessischen Corona-Verordnungen geändert.

Dem seitens der Bundesregierung vorgestellten Öffnungsszenario folgend, sind in Hessen seit dem 8. März 2021 erste Öffnungsschritte vollzogen worden.

Dienstleistungen der Körperpflege sind nach vorheriger Terminvereinbarung wieder möglich, ebenso ist der Einkauf im Einzelhandel nach dem Konzept des „Click & Meet“ wieder erlaubt.

Auch beispielsweise Museen und Zoos können nach vorheriger Terminvereinbarung wieder Besucher empfangen. Darüber hinaus sollen mit Voranschreiten der Durchimpfung der Bevölkerung sowie einem Ausbau der Testkapazitäten in Bezug auf Antigen-Schnelltests durch geschultes Personal sowie Liantests (Selbsttests) weitere Öffnungsschritte folgen.

Diese stehen jedoch frühestens für Mitte bis Ende März im Raum.

Bisher warten Kommunen, Wirtschaft sowie Bürgerinnen und Bürgern hierzu auf klare Aussagen und sichere Öffnungsperspektiven seitens der Landesregierung.

Spätestens mit der Möglichkeit sogenannter Bürgerstestungen seit dem 8. März 2021 – d. h. Bürgerinnen und Bürgern haben wöchentlich Anspruch auf eine kostenlose Testung auf SARS-CoV-2 mittels PoC-Antigen-Schnelltest – ist die Landesregierung dringend gefordert, eine Teststrategie vorzulegen.

Aus den seitens der Geschäftsstelle geführten Umfragen geht hervor, dass die Bereitschaft für kommunales Engagement unabhängig vom Umfang und der Tiefe der jeweils angedachten Maßnahmen durchaus gegeben ist.

Viele Kommunen sind aktiv, um in Abstimmung mit den Landkreisen sowie der örtlichen Ärzteschaft, Apotheken und Hilfsorganisationen wie bspw. dem Deutschen Roten Kreuz in kürzester Zeit ein ausreichendes Testangebot vor Ort bereitzustellen, um allen Bürgerinnen und Bürgern zeitnah eine Testung im Rahmen der Bürgertestungen nach § 4a TestV zu ermöglichen.

ger bei der Einrichtung von Testzentren (etwa durch die Bereitstellung öffentlichen Raums oder Räumlichkeiten).

Für den Betrieb eigener, kommunaler Testzentren bestehen aber noch haushaltsrechtliche und vergaberechtliche Unwägbarkeiten, die es seitens der Landesregierung noch auszuräumen gilt.

Aktuell fungiert die Geschäftsstelle als Scharnier zwischen Kommunen und Landesregierung, um die Möglichkeit der Einrichtung von Testzentren in Anknüpfung an eine private Drogeriekette zu eruieren.



Die Möglichkeiten kommunalen Handelns reichen hierbei von der Beauftragung privater Leistungserbringer durch die zuständigen Gesundheitsämter über die Unterstützung der Landkreise bei der Suche nach zu beauftragenden Leistungserbringern bis hin zur Unterstützung privater Leistungserbrin-

ger. Erste Rückmeldungen aus der Mitgliedschaft deuten daraufhin, dass hierin ein wichtiger Baustein für eine landesweite Testkampagne gesehen werden kann.

Zu den Autor*innen dieser Ausgabe:



GF Direktor Jürgen Dieter:
Finanzen



Direktor Stephan Gieseler:
**Sitzungen kommunaler Gremien,
Hessische Gemeindeordnung,
Kommunalwahl, Digitalisierung**



Referatsleiterin Dr. Brigitte Baum:
Personalwesen



Referatsleiter Michael Hofmeister:
Soziales, Kinder und Jugend



Referatsleiterin Anita Oegel:
Ladenöffnung



Referatsleiterin Tanja Pflug:
Digitalisierung Sportstätten



Referatsleiter Dr. Felix Wokittel:
Gesundheit



Referendarin Magdalena Marx:
Sitzungen kommunaler Gremien



Referendarin Lisa Schumacher:
Kommunalwahl

